Nr. 14 145

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. November 1991

Bekanntmachung

OKR 31.10.1991 **Landeskirchliche**
Az. 15/771 **Gemeinschaftsverbände**

Die Evangelische Landeskirche in Baden trifft mit Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden, die in ihrem Bereich tätig sind, für die Zusammenarbeit mit diesen folgende

Vereinbarung

I.

1. Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums verpflichtet in gleicher Weise die Landeskirche und die Landeskirchlichen Gemeinschaften zu Zeugnis und Dienst.

2. Die Landeskirche und die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände glauben und bekennen gemeinsam Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt seiner Gemeinde.

   Sie gründen sich auf die Heilige Schrift als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und bekennen gemeinsam, daß das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

3. Die in Christus vorgegebene Einheit der Christenheit nach Johannes 17 kann von den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in dieser Zeit und Welt in ihren eigenen Strukturen – gemessen an der Vollendung im Reiche Gottes – nur unvollkommen dargestellt werden. Das entbindet sie nicht von der geistlichen Pflicht, diese Einheit überall dort sichtbar zu machen, wo dieses möglich ist. Dem wollen die Evangelische Landeskirche in Baden und die in ihrem Bereich tätigen Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände mit dieser Vereinbarung dienen. Sie treten damit nicht in eine Mitverantwortung für alle Entscheidungen und Vorgänge der jeweils anderen Unterzeichner ein.

4. Die Landeskirche ist dankbar für den Dienst der Landeskirchlichen Gemeinschaften. Sie sieht in ihrem Wirken einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi am Ort gemäß Apg 2,42: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet." Biblisch ausgerichtete Jugendarbeit, missionarisch-seelsorgerliche Diakonie, Evangelisation und Mission haben besondere Bedeutung.

5. Die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände gestalten als freie Werke ihre Arbeit in eigener Verantwortung. In gegenseitiger Achtung und in vertrauensvoller Zusammenarbeit sind Landeskirche und Gemeinschaftsverbände bemüht, mit ihren Möglichkeiten und Gaben zusammenzuwirken im gemeinsamen Auftrag des Herrn Jesus Christus.

6. Wo die Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände oder deren Mitarbeiter im Rahmen dieser Vereinbarung in Aufgaben der Landeskirche Verantwortung übernehmen, anerkennen sie die Bekenntnisse der Landeskirche, wie sie im Vorspruch zu deren Grundordnung verpflichtend genannt sind.

II.

Um zu einem vertrauensvollen Miteinander, insbesondere in den Gemeinden am Ort, beizutragen, trifft die Landeskirche mit den Gemeinschaftsverbänden folgende Absprachen:

1. Prediger

1.1 Gemeinschaftsprediger bedürfen für den Dienst der Verkündigung einer besonderen Zurüstung und Berufung, die von der Leitung des Gemeinschaftsverbandes verantwortet und ausgesprochen wird. Die Verbandsleitungen berufen in der Regel nur Prediger, die der Evangelischen Landeskirche angehören.

1.2 Den Predigern der Landeskirchlichen Gemeinschaften wird empfohlen, bei Dienstantritt Kontakt zu den Gemeindepfarrern ihres Bezirks aufzu-

nehmen, wie umgekehrt Gemeindepfarrer beim Dienstantritt die Verbindung zu Predigern der Landeskirchlichen Gemeinschaften suchen sollen.

1.3 Die Landeskirche begrüßt es, wenn Prediger und Stadtmissionare Landeskirchlicher Gemeinschaften auch hin und wieder Predigtdienste in landeskirchlichen Gemeinden übernehmen.

1.4 Die Landeskirche ist bereit, auf Wunsch der Leitung des Gemeinschaftsverbandes Prediger und Stadtmissionare mit dem Dienst der öffentlichen Verkündigung und der Sakramentsspendung in Gottesdiensten der Landeskirche zu beauftragen. Diese Beauftragung ersetzt oder ergänzt nicht die vom Gemeinschaftsverband ausgesprochene Segnung und Sendung; sie setzt sie vielmehr voraus und erweitert sie auf das Predigtamt der Landeskirche. Die dazu notwendige Vorbereitung wird von Fall zu Fall in gemeinsamer Absprache geregelt; sie beachtet die vorangegangene Ausbildung und konzentriert sich darum vor allem auf die Fragen der Bekenntnisverpflichtung und auf liturgische und kirchenrechtliche Fragen. Die Beauftragung wird in einem Gemeindegottesdienst vollzogen; das liturgische Formular der Beauftragung orientiert sich an der Agende der Landeskirche und wird gemeinsam erarbeitet.

2. Gottesdienst

2.1 Viele Glieder der Landeskirchlichen Gemeinschaften gehören zu den treuen Gottesdienstbesuchern. Von der bisherigen Gewohnheit, daß während der üblichen Gottesdienstzeiten am Sonntagvormittag keine Veranstaltungen der Gemeinschaften stattfinden, soll auch künftig nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die aufgrund bestehender Tradition bisher schon durchgeführten Veranstaltungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Die örtlichen Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden sollen davon unterrichtet werden.

2.2 Die besondere Situation in einzelnen Gemeinschaften und an einzelnen Orten kann es nahelegen, daß hin und wieder von Gemeinschaften auch am Sonntagmorgen Gottesdienste mit besonderer missionarischer Ausrichtung angeboten werden. Dies bedarf einer sorgfältigen Prüfung durch die Leitung des Gemeinschaftsverbandes, die sich vor einer Entscheidung mit der Leitung der Landeskirche rechtzeitig abspricht.

2.3 Zu regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen am Sonntagvormittag vgl. II, Zif. 5.1 und 5.2.

3. Feier des Abendmahls

Die Feier des heiligen Abendmahls bildet ebenso wie die Wortverkündigung den Mittelpunkt des geistlichen Lebens der Gemeinde am Ort. Darum nehmen viele Glieder von Gemeinschaften am Abendmahl der örtlichen Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde teil.

Wo Abendmahlsfeiern in den Gemeinschaften aufgrund von Apg 2,42 gehalten werden, wollen sie die Abendmahlsgottesdienste der örtlichen Gemeinde weder ersetzen noch abwerten.

Die Leitungen der Gemeinschaftsverbände und die Leitung der Landeskirche tragen vor dem Herrn des Abendmahls die Verantwortung für Verkündigung und Vollzug dieser Abendmahlsfeiern entsprechend der Einsetzung durch den Herrn Jesus Christus und sind in Verkündigung und Praxis des Abendmahls der Einheit in der Landeskirche verpflichtet.

Die gottesdienstliche Agende und das Bekenntnis der Landeskirche können dafür geistliche Orientierung geben.

4. Amtshandlungen bei Mitgliedern der Landeskirche

Bei der Frage der Amtshandlungen sind die örtlichen und regionalen Verhältnisse und Situationen zu berücksichtigen.

4.1 Die Taufe ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Landeskirche. Deshalb soll sie in einem Gemeindegottesdienst vollzogen werden. Prediger der Gemeinschaftsverbände können daran beteiligt werden (vgl. II 1.3).

4.2 Die Konfirmandenarbeit soll junge Menschen zum Glauben führen und ihren Glauben festigen, sie in ihre Gemeinde einführen und zur Mitarbeit in Kirche und Gemeinde ermutigen. Darum gehört die Konfirmandenarbeit zur Aufgabe der örtlichen Gemeinde. Auf besonderen Wunsch kann eine Abmeldung an ein anderes Pfarramt erfolgen (vgl. § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelische Landeskirche in Baden).*

4.3 Trauungen und kirchliche Bestattungen sind Aufgabe des zuständigen Pfarrers. Wo dies erbeten wird, können Prediger und Stadtmissionare nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Gemeindepfarrer an Liturgie und Verkündigung beteiligt werden.

4.4 Wo die landeskirchliche Beauftragung eines Predigers vorliegt (vgl. II 1.4) können aus seelsorgerlichen Gründen Taufe, Trauung und kirchliche Bestattung vom zuständigen Pfarrer an einen Prediger oder Stadtmissionar auch ganz übertragen werden.

5. Neue Formen missionarischer und diakonischer Arbeit

5.1 In diakonischen Einrichtungen – zumal in der Trägerschaft von Gemeinschaftsverbänden – kann es sich nahelegen, regelmäßig Sonntagsgottesdienste zu veranstalten, die von Predigern der Gemeinschaftsverbände gehalten werden. In ihnen kann

---

* Auszug aus der Grundordnung der Evanglischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S.146)

auf die besondere Situation von alten, kranken und pflegebedürftigen Menschen eingegangen werden. So kann die Einheit von Verkündigung und Diakonie besonderen Ausdruck finden. Vor der Einrichtung solcher regelmäßiger Sonntagsgottesdienste setzt sich die Leitung des Gemeinschaftsverbandes mit der Leitung der Landeskirche in Verbindung; der jeweilige Kirchenbezirk und das Diakonische Werk werden an den Absprachen beteiligt.

5.2 Die besondere Situation in Städten und/oder bei besonderen Personengruppen (Übersiedler, Konfessionslose) kann es nahelegen, im Rahmen einer Stadtmissions- oder Gemeinschaftsarbeit regelmäßig Sonntagsgottesdienste mit besonderer missionarischer Ausrichtung zu veranstalten. So können Menschen, die der Kirche fernstehen und in den Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden neue geistliche Heimat gefunden haben, über diese auch wieder Heimat in der Kirche finden. In solchen Fällen setzt sich die Leitung des Gemeinschaftsverbandes rechtzeitig mit der Leitung der Landeskirche in Verbindung; der jeweilige Kirchenbezirk wird an den Absprachen beteiligt.

5.3 Nach § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden ist es möglich, neben den Ortsgemeinden auch Personalgemeinden zu bilden. Diese Form kirchlicher Arbeit kann dort erwogen werden, wo Stadtmissionen und Gemeinschaften für ihre missionarische Arbeit auch pfarramtliche Rechte benötigen (z.B. für die Taufe bisher konfessionsloser Menschen). Eine solche Form der Zusammenarbeit zwischen Stadtmissionen und Gemeinschaften einerseits und der Landeskirche andererseits setzt voraus, daß Einvernehmen über das Berufungsverfahren des Stadtmissionars bzw. Predigers und über das Visitationsrecht der Landeskirche gefunden wird.

III.

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung wollen sich dafür einsetzen, daß ihre Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst immer deutlicher und tiefer wird. Darum treffen sie folgende weitere Absprache:

1. Die Leitung der Landeskirche und die Leitungen der Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände treffen sich einmal pro Jahr zu gemeinsamen Gesprächen.

2. Sie informieren sich darüber hinaus gegenseitig durch Zusendung wichtiger Veröffentlichungen und Verlautbarungen.

3. Sie sorgen dafür, daß je in ihrem Bereich auch in den regionalen Untergliederungen Entsprechendes geschieht.

4. Sie überprüfen gemeinsam nach Ablauf von zwei Jahren diese Vereinbarung.

Zu dieser Vereinbarung gehören Erläuterungen als Hilfe zum praktischen Verstehen und zur praktischen Anwendung.

Karlsruhe, den 31.10.1991

Dr. Engelhardt

Evangelische Landeskirche in Baden

Hauser

Evang.Verein für innere Mission
Augsburgischen Bekenntnisses e.V.

Haag

Chrischona-Gemeinschaftswerk/
Deutscher Zweig der Pilgermission St. Chrischona

Weigold

Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband
Neustadt-Lachen e.V.

Erläuterungen zu der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und den in ihrem Bereich tätigen Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden

Diese Erläuterungen sind eine Hilfe zum praktischen Verstehen und zur praktischen Anwendung von einzelnen Punkten der Vereinbarung. Sie wurden zwischen den Vertretern der an der Vereinbarung beteiligten Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände und den Vertretern der Landeskirche inhaltlich besprochen. Die Formulierung des Wortlauts im Einzelnen wird aber vom Evangelischen Oberkirchenrat verantwortet.

Zu II 1.3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird die Pfarrer der Landeskirche bitten, die Prediger der Gemeinschaften immer wieder – zumal bei besonderen Anlässen – zur Mitwirkung in Gottesdiensten der Landeskirche einzuladen, z.B. zur Übernahme von Predigten, zu persönlichen Zeugnissen, zur Mitwirkung in der Liturgie, bei besonderen Gebetsgottesdiensten usw. Dabei wird natürlich darauf hingewiesen, daß die arbeitszeitliche Beanspruchung der Prediger zu respektieren ist. Umgekehrt sollen Pfarrer Einladungen zu Veranstaltungen der Gemeinschaftsverbände annehmen und sich an von ihnen erbetenen Diensten in den Gemeinschaften beteiligen. Auch hier kann vorausgesetzt werden, daß die arbeitszeitliche Beanspruchung respektiert wird.

Zu II 1.4

Die hier eröffnete Möglichkeit und das damit verbundene Verfahren bedeuten die Anerkennung der Verkündigungsbefähigung der Prediger von Landeskirchlichen Gemeinschaften und Stadtmissionen. Die Anerkennung bezieht sich sowohl auf die Ausbildung für den Predigerdienst als auch auf die geistliche Beauftragung zu diesem.

Die Prediger sind demnach nicht Lektoren und Prädikanten vergleichbar, die einen ehrenamtlichen Verkündigungsdienst wahrnehmen und zu diesem eine Ausbildung erhalten haben, die sich deutlich von der der Prediger unterscheidet. Andererseits bedeutet die Anerkennung der Verkündigungsbefähigung nicht, daß Prediger aufgrund ihrer Ausbildung und geistlichen Beauftragung qualifiziert seien, ein Pfarramt der Landeskirche zu übernehmen.

Die Beauftragung mit dem Dienst der öffentlichen Verkündigung und der Sakramentsspendung in Gottesdiensten der Landeskirche schafft vor allem die Voraussetzung für die vollverantwortliche und selbständige Übernahme von Amtshandlungen nach Zif. II 4.4 der Vereinbarung. Es ist also nicht gedacht, daß solche Prediger von den Kirchenbezirken wie Lektoren und Prädikanten eingesetzt und ihrem Gemeinschaftsdienst entzogen werden. Dieser behält Vorrang.

Innerhalb des Predigerdienstes sind aber jetzt landeskirchliche Amtshandlungen möglich, wobei selbstverständlich die Abmelderegelungen nach der Grundordnung der Landeskirche beachtet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird seine „Bekanntmachung – Ausübung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsspendung" vom 23.09.1980 (Niens 30c) entsprechend ändern.

Zu II 2

In der Gottesdienstfrage enthält die Vereinbarung eine Stufung. Nach Zif. II 2.1 finden Gemeinschaftsversammlungen – von traditionellen Ausnahmen abgesehen – nicht während der landeskirchlich üblichen Gottesdienstzeit statt. Nach Zif. II 2.2 gibt es „hin und wieder" aus besonderen örtlichen Anlässen auch während der landeskirchlich üblichen Gottesdienstzeit Gemeinschaftsveranstaltungen. Vor deren Einführung wird miteinander gesprochen.

Nach Zif. II 5.1 können in diakonischen Einrichtungen (vor allem der Gemeinschaftsverbände) regelmäßige Gottesdienste stattfinden – wiederum nach vorheriger Absprache. Nach Zif. II 5.2 kann es die besondere missionarische Situation nahelegen, daß Gemeinschaften und Stadtmissionen regelmäßig öffentliche Gottesdienste durchführen. Auch hier ist eine vorherige Absprache unter Beteiligung des betreffenden Kirchenbezirks vorgesehen. In einer Personalgemeinde nach Zif. II 5.3 sind regelmäßige öffentliche Gottesdienste eine Selbstverständlichkeit.

Zu II 3

Diese Bestimmung anerkennt, daß die seit Jahrzehnten in den Gemeinschaften durchgeführten Feiern des Heiligen Abendmahls auch nach dem Verständnis der Landeskirche rechtmäßige Feiern sind. Sie geschehen unter der Leitung von Brüdern, die nach der inneren Ordnung der Gemeinschaften rechtmäßig (CA 14) berufen sind (vgl. Zif. II 1 der Vereinbarung). Die Orientierung an der Einsetzung des Heiligen Abendmahls durch den Herrn Jesus Christus ist gegeben. Die Teilnahme an diesen Feiern ist keine Absonderung von der Gemeinschaft der Landeskirche; es findet keine Klassifizierung in „frömmere" und „weniger fromme" Christen statt. Die Praxis des Abendmahls in den Landeskirchlichen Gemeinschaften ist an diesen drei Kriterien orientiert. Diese Orientierung ist für die Landeskirche im Blick auf die Abendmahlsvereinbarungen wichtig, die sie mit anderen Kirchen geschlossen hat.

Zu II 4

In diesen Abschnitten geht es ausschließlich um Amtshandlungen, die von Mitgliedern der Landeskirche begehrt werden. Die Regelungen erfassen nicht die Fälle, in denen Amtshandlungen von Menschen erbeten werden, die der Landeskirche nicht angehören.

Zu II 4.1

Hier handelt es sich um den normalen Taufgottesdienst der landeskirchlichen Gemeinde. Seine Leitung bleibt beim zuständigen Gemeindepfarrer. Er kann aber Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften, auch wenn sie keine Beauftragung nach II 1.4 erhalten

haben, an der Gestaltung des Gottesdienstes beteiligen, so wie auch sonst in der Verantwortung des zuständigen Gemeindepfarrers Gemeindeglieder an der Gottesdienstgestaltung beteiligt werden. Für diese Beteiligung bestehen verschiedene Möglichkeiten: Übernahme der Predigt, Übernahme von Teilen der Liturgie, Übernahme der Taufhandlung selbst. Denkbar ist auch, daß ein Chor der Gemeinschaft in einem solchen Gottesdienst singt.

Zu II 4.2

Die Zahl der Fälle, die hier eine Regelung nötig machen, ist relativ gering. Jeder Einzelfall hat dann aber sein besonderes Gewicht und kann bei allen Beteiligten zu erheblichen Störungen führen. Darum ist von Grundsätzen auszugehen, die zwischen den Landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden und der Landeskirche nicht umstritten sind:

1. Bei der Konfirmation wird zwischen dem Konfirmandenunterricht und dem gottesdienstlichen Konfirmationsakt (Bekenntnis und Segnung der Konfirmanden) unterschieden. Der gottesdienstliche Konfirmationsakt bezieht sich aber – vor allem beim Bekenntnis der Konfirmanden – auf den vorangegangenen Konfirmandenunterricht. Also sollten beide Teile in einer Hand liegen (Ausnahmen sind z.B. Internatsschüler).

2. Es gibt keinen Unterricht – auch nicht in Mathematik und Englisch – der nicht verbesserungsfähig wäre. Also sind Ergänzungen auch des Konfirmandenunterrichts immer wünschenswert. Früher geschah das sehr oft in den Familien. Häufig geschieht es jetzt durch die Jugendarbeit. Also kann es auch durch Stadtmissionen bzw. durch Gemeinschaften geschehen. Problematisch würden solche Ergänzungen nur dann, wenn sie bewußt gegen den kirchlichen Konfirmandenunterricht arbeiten würden.

3. Die Konfirmation ist in ihren beiden Teilen (Unterricht und Konfirmationsakt) auf die Taufe bezogen. Also muß sie – wie die Taufe – in einer geordneten Gemeinschaft der Glaubenden vollzogen werden.

4. Wegen ihres Bezugs zur Taufe wird die Konfirmation in ihren beiden Teilen zum Grundauftrag jeder Gemeinde. Sie kann also nicht einfach von der Gemeinde an andere delegiert werden. Jede Gemeinde steht aber in der größeren Gemeinschaft der ganzen Kirche und ist nur dann Gemeinde Jesu Christi, wenn sie diese größere Gemeinschaft bejaht und anerkennt. Also ist es in einem geordneten Verfahren möglich, die Konfirmation auch in einer anderen Gemeinde zu begehren als in der, zu der die Gemeindeglieder aus zufälligen geographischen Gründen gerade gehören.

   Auf der Basis dieser Grundsätze gibt es dann verschiedene praktische Möglichkeiten:

   a) Das Gespräch der Eltern, die mit dem Konfirmandenunterricht ihrer Kinder nicht zufrieden sind, mit dem zuständigen Pfarrer und den Kirchenältesten.

   b) Den Konfirmandenunterricht ergänzende katechetische Arbeit in einer Gemeinschaft bzw. Stadtmission.

   c) Förmliche Mitwirkung von Gliedern und/oder Predigern der Gemeinschaften bzw. Stadtmissionen im Konfirmandenunterricht der Landeskirche und im Konfirmationsgottesdienst (entsprechend zu II 4.1 der Vereinbarung und dieser Erläuterungen).

   d) Ummeldung zu einem anderen Pfarramt der Landeskirche.

   e) Als eine Art „Vorstufe“ zur Personalgemeinde (vgl. II 5.3 der Vereinbarung): Ein nach II 1.4 berufener Prediger bzw. Stadtmissionar übernimmt selbst Konfirmandenunterricht und Konfirmation innerhalb der Gemeinschaft bzw. Stadtmission, wobei natürlich die Abmelderegelungen nach der Grundordnung beachtet werden.

Zu II 4.3

Hier gelten dieselben Erläuterungen wie zu II 4.1.

Zu II 4.4

Im Unterschied zu II 4.1 kann hier ein Prediger bzw. Stadtmissionar nach vorangegangener Abmeldung vom zuständigen Pfarramt in eigener Verantwortung selbständig handeln. Darin ist eingeschlossen, daß zwischen ihm und den Gemeinschaftsgliedern, die die Amtshandlung begehren, auch abgesprochen werden kann, an welchem Ort die Amtshandlung stattfindet: in der Kirche, in Räumen der Gemeinschaft oder an einem dritten Ort. Die Absprache wird örtliche Gegebenheiten besonders beachten.

Diese Regelung will das Heimatgefühl von Gemeindegliedern in der Gemeinschaft respektieren. Sie soll aber nicht die Gemeinschaft als Freikirche erscheinen lassen. Darum ist die Beteiligung des zuständigen landeskirchlichen Pfarrers (in umgekehrter Weise wie bei II 4.1) erwünscht und die Abkündigung der Amtshandlung im landeskirchlichen Gottesdienst selbstverständlich.

Die Taufe wird bei den Gemeinschaften – wie in der Landeskirche – in einer öffentlichen Veranstaltung und nicht als Sonderveranstaltung (z.B. Haustaufe) durchgeführt.

Zu II 5.3

Bei der Bildung von landeskirchlichen Personalgemeinden aus Gliedern der Landeskirchlichen Gemeinschaften muß die theologisch und kirchenrechtlich schwierige Frage gelöst werden, in welche Gemeinschaft glaubender und getaufter Menschen hinein die Taufe in solcher Personalgemeinde/Gemeinschaft erfolgt. Die Taufe in der Gemeinschaft/Personalgemeinde vermittelt zugleich die Mitgliedschaft in der Landeskirche. Ein ungelöstes Problem entsteht aber, wenn der Taufbewerber bzw. die Eltern mit der Taufe zwar die Mitgliedschaft in der Landeskirchlichen Gemeinschaft begehren, die damit verbundene Mitgliedschaft in der Landeskirche aber ablehnen. Hierüber hätten die Leitung des Gnadauer Verbands und die Leitung der Evangelische Kirche in Deutschland miteinander zu verhandeln.

Hinweis

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die Pfarrämter, die örtliche Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes ebenfalls im Geiste dieser Vereinbarung zu gestalten.

Die Leitung des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes war an der Ausarbeitung dieser Vereinbarung voll beteiligt. Aus werksinternen Gründen (Neustrukturierung des Werkes der Liebenzeller Mission) konnten die Verhandlungen mit dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband deshalb bis gegenwärtig nicht abgeschlossen werden.

Diesen bis hierher mit der Leitung des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes wörtlich abgestimmten Hinweis ergänzen wir um die Bitte, persönliche Begegnungen nach Abschnitt II Ziffer 1.2 bewußt zu suchen. Dafür ist eine förmliche Vereinbarung nicht nötig ebensowenig wie für die Einladung von Predigern des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes zu persönlichen Zeugnissen und zur Beteiligung an der Liturgie in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen nach Abschnitt II Ziffer 4.1 bis 4.3 bei Gemeindegliedern, die dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband angehören und dieses wünschen, sofern gewährleistet und deutlich bleibt, daß die Leitung solcher Gottesdienste und Amtshandlungen bei dem zuständigen Pfarrer der Landeskirche liegt.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon (07 21) 147-1.
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe

P 20630 B